

Allgemeine Vermietbedingungen (AVB)

der Plechinger GmbH Autovermietung (Vermieter/-in) Neuburger Straße 93 94036 Passau

Mietpreis

Es gelten die bei Anmietung gültigen Mietpreise zzgl. Sonder- und Zusatzleistungen. Die Mindestbuchungsdauer in dem jeweiligen Buchungszeitraum ergibt sich grundsätzlich aus der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste des Vermieters. Sonderpreise und Preisnachlässe werden nur für den Fall der fristgerechten Zahlung gewährt.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und die Sicherheitsleistung (Kautions) dem Zahlungsmittel, insbesondere der Kreditkarte oder Maestro-Karte des Mieters belastet.

Der Vermieter kann statt der Belastung der Kreditkarte des Kunden einen Betrag in Höhe der Kautions im Rahmen einer sogenannten Händleranfrage zu ihren Gunsten aus dem Kreditrahmen, der dem Kunden von seinem Kreditkarteninstitut für seine Kreditkarte eingeräumt worden ist, sperren lassen.

Sonder- und Zusatzleistungen (Servicepauschale für Camper, Haftungsreduzierung, Zusatzfahrer, Auslandsfahrten uvm.) zzgl. gebuchter Extras (Umzugszubehör, Fahrradträger, Sackkarre, Treppensteiger, Schneeketten, Navigationsgerät uvm.) werden zum Basismietpreis als Zusatzleistung berechnet. Als Sonderleistungen verstehen sich Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice, Mautgebühren, Zustellungs- und Abholungskosten.

Kautions

Die Kautions ist vom Mieter an den Vermieter bis spätestens bei Fahrzeugübergabe zu leisten. Die Höhe der Kautions richtet sich nach der gebuchten Fahrzeuggruppe und wird bei Fahrzeugreservierung vereinbart. Die Fahrzeuge der Gruppen F, G, W können nur durch Vorlage einer Kreditkarte gebucht werden (DEBIT Karten werden nicht akzeptiert).

Bei der Fahrzeuggruppe W (Camper-VAN) ist eine Mietkautions in Höhe von 1000 € mit Kreditkarte (DEBIT Karten werden nicht akzeptiert) zu leisten.

Online - Reservierung

Das in der Online-Reservierung dargestellte Sortiment der Plechinger GmbH Autovermietung stellt kein verbindliches Angebot des Vermieters dar, sondern dient der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Mieter.

In der Darstellung werden Produktbeispiele der jeweiligen Fahrzeuggruppe genannt. Im Bestellprozess muss der Mieter sich legitimieren und die für einen Vertragsabschluss notwendigen Daten bereitstellen. Mit dem Absenden der "kostenpflichtigen Reservierung" durch den Mieter auf den Bestellbutton, gibt dieser ein verbindliches Angebot an den Vermieter zum Abschluss eines Vertrages ab. Der Vertrag zwischen der Plechinger GmbH Autovermietung und dem Mieter kommt durch die Zusendung einer Bestätigung per E-Mail zustande, in der Regel innerhalb kurzer Zeit während der Ladenöffnungszeiten nach Abgabe durch den Mieter. In dieser Bestätigungsemail bestätigt der Vermieter dem Mieter den Zugang seiner Bestellung durch Zusendung einer Reservierungsbestätigung.

Für Fahrzeuge der Gruppe W (Camper-VAN) ist diese nur verbindlich durch Einhaltung der fristgerechten Anzahlung innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Reservierungsbestätigung.

Sollte das Fahrzeug in der gewünschten Fahrzeuggruppe nicht verfügbar sein und auch keine Alternative geboten werden können wird per E-Mail ebenfalls eine Ablehnung „aufgrund mangelnder Verfügbarkeit“ zugesendet. Das Vertragsverhältnis ist durch die Ablehnung nicht zustande gekommen und der Vermieter zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet. Mündliche Absprachen sind unzulässig.

Allgemeine Reservierung / Umbuchung / Stornierung

Reservierungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter und ausschließlich für Fahrzeuggruppen nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Fahrzeugkategorie beispielhaft ein konkreter Fahrzeugtyp angeboten wird. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mieter auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umzubuchen.

Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs zum vereinbarten Zeitpunkt innerhalb einer Stunde nach Ablauf der vereinbarten Zeit, wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten bzw. ist vom Mieter zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter keine bzw. wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.

Anzahlung / Restzahlung / Stornierungen für Fahrzeuge der Gruppe W (Camper/VAN)

Nach Erteilung der Reservierungsbestätigung durch den Vermieter ist innerhalb von 7 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 300 € zur Erlangung der „verbindlichen Reservierung“ zu leisten. Die Reservierung ist erst dann für beide Seiten verbindlich. Bei Überschreiten der im Angebot festgelegten Frist durch den Mieter ist der Vermieter nicht mehr an seine Reservierung gebunden.

Der Mieter hat die verbleibende Restzahlung auf den vereinbarten Miettarif (zzgl. Extras, Servicepauschale und Zusatzkosten) bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Termin der Fahrzeugübergabe zu leisten.

Wird die Anzahlung bzw. Restzahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist geleistet, liegt es im Ermessen des Vermieters, wann die Buchung endgültig storniert wird.

Für Buchungen zwischen 29 Tagen und 48 Stunden vor Reiseantritt ist der vereinbarte Gesamtmietpreis inklusive aller Extras und Sonderleistungen sofort zur Zahlung fällig.

Im Falle einer Stornierung bis 30 Tage vor Reiseantritt sind bis zu 50 % des vollen Gesamtmietpreises vom Mieter zu erstatten, jedoch mindestens 300 € in Höhe der geleisteten Anzahlung.

Eine Umbuchung der Gruppe W (Camper-VAN) auf andere Fahrzeuggruppen ist leider nicht möglich. Buchungstornierungen müssen in schriftlicher Form erfolgen.

Fahrzeugübergabe / Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übernahme auf erkennbare Schäden gemäß Schadensprotokoll zu kontrollieren. Das Fahrzeug wird mit vollem Kraftstofftank übergeben.

Das Mietfahrzeug muss nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit in vertragsgemäßen Zustand inklusive der zugehörigen Fahrzeugschlüssel, KFZ - Dokumente, vollständigem Zubehör und gebuchten Extras mit vollem Kraftstofftank zurückbegeben werden.

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart ist die Rückgabestation Passau gemäß Mietvertrag. Wird das Fahrzeug nicht an derselben Vermietstation zurückgegeben wie bei Anmietung, werden die dafür vereinbarten Zustell-/ Abholungsgebühren zuzüglich der Kosten für Betanken und Kraftstoff gemäß der bei Anmietung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. (gültige Preisliste liegt in der Station aus).

Fahrzeugzustand / Reparaturen / Sorgfaltspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, sowie alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Die Flüssigkeitsstände (Motoröl, Kühlwasser, AdBlue) sind zu überwachen. Das Fahrzeug ist vor Fahrtantritt auf dessen verkehrssicheren Zustand zu überprüfen. Das Fahren ist nur mit gesicherter und verriegelter Gasflasche gestattet.

Das Mitführen von Tieren im Mietfahrzeug ist **nicht** gestattet, bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungskosten sowie die Kosten einer eventuellen Wertminderung (Beschädigungen) dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die Mietfahrzeuge der Plechinger GmbH Autovermietung sind ausschließlich **Nichtraucher**-Fahrzeuge. In dem Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung wird eine Servicepauschale (Ozonbehandlung) je nach Fahrzeuggröße berechnet. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges notwendig, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zu einer voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von 100 EUR netto beauftragen (Vorlage der Quittung erforderlich). Während der Öffnungszeiten ist eine der im Mietvertrag aufgedruckten Telefonnummern oder außerhalb der Öffnungszeiten die Notfall - Hotline 0851 / 5 11 11 um die Vorgehensweise gemeinsam abzustimmen zu kontaktieren.

Betriebsmittel

Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Rückgabe mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter die Kosten für die Betankung zuzüglich einer Servicegebühr in Rechnung stellen.

Bei Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass dieser stets ausreichend gefüllt ist. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte gegen den Vermieter bei Nicht-Betankung des AdBlue®-Tanks geltend machen, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern, frei.

Servicepauschale – Gruppe W (Camper VAN)

Das Wohnmobil/Camper-VAN wird innen und außen gereinigt übergeben. Der Camper ist ausgestattet mit einer vollen Gasflasche, Kabeltrommel + CE-Stecker. Geschirr- und Besteckset 16 – teilig. Zudem erfolgt eine ausführliche Fahrzeugeinweisung. Für diesen Service berechnen wir eine einmalige Servicepauschale von 99,00 € inkl. MwSt.

Erforderliche Dokumente und berechtigte Fahrer

Mieter und alle Fahrer müssen seit mindestens einem Jahr bestehende Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. 3 und ihren Personalausweis bzw. im Original zur Anmietung vorlegen. Jeder Fahrer und Mieter muss das gesetzliche Mindestalter von 21 Jahren erfüllen. Der Mieter hat handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

Führerscheine aus Nicht-EU Staaten werden nur nach Vorlage einer internationalen Fahrerlaubnis akzeptiert und dessen Eintragung in einem gültigen Visum. Ist der Mieter länger als 6 Monate in einem EU-Staat, so muss ein Führerschein aus einem EU-Staat vorgelegt werden. Bei Führerscheinen aus Ländern, die den internationalen Führerschein-abkommen nicht angehören, bedarf es zusätzlich zum Original-Führerschein einer beglaubigten Übersetzung.

Das Fahrzeug darf nur von denen im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Für jeden weiteren Zusatz-Fahrer/in fällt eine Gebühr an (gemäß aktueller Preisliste).

Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befindet sowie alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

Verbotene Nutzungen

- Das Mietfahrzeug darf nicht verwendet werden für:
- Fahrschul- und Übungsfahrten
- motorsportlichen Zwecken (Rennstrecke) zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit,
- Fahrzeugtest oder Fahrsicherheitstraining
- gewerblichen Personenbeförderung
- Weitervermietung
- Begehung von Straftaten (auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind)
- Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

Auslandsfahrten

Die Auslandsnutzung der Mietfahrzeuge ist nur für folgende Länder gestattet:

Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien und Vatikanstaat, Kroatien, Slowenien, Slowakei, Tschechien und Ungarn.

Ein **Einreiseverbot** besteht für alle Länder die hier nicht gesondert aufgeführt sind.

Verletzung Vertragspflichten

Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 30 Tagen und gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete für den betreffenden Zeitabschnitt vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang in Verzug, so ist der Vermieter auch ohne vorherige Mahnung berechtigt, den Mietvertrag wegen Zahlungsverzuges fristlos zu kündigen.

Versicherungsschutz, Verhalten bei Schäden

Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Mio. EUR. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 8 Mio. EUR und ist auf Europa beschränkt.

Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung (GGVSEB).

Der Mieter bzw. Fahrer ist bei Haftpflichtschäden nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung vom Vermieter Ansprüche von Dritten ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.

Der Mieter bzw. Fahrer hat nach Möglichkeit bei Schadenseintritt für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat hierbei Weisungen vom Vermieter, soweit zumutbar, zu befolgen und bei der Schadensregulierung Unterstützung zu leisten.

Der Vermieter ist bevollmächtigt gegen den Mieter bzw. Fahrer geltend gemachte Schadenersatzansprüche in dessen Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Werden gegen den Mieter oder Fahrer Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter bzw. Fahrer verpflichtet, dies unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Der Vermieter ist berechtigt im Namen des Mieters bzw. Fahrers einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem durch Mieter bzw. Fahrer Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Unfall und Reparaturen

Im Pannenfall oder bei einem technischen Defekt des Mietfahrzeugs ist der Vermieter während der Geschäftszeiten zu kontaktieren um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten die zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt haben, zu informieren. Dies gilt auch für den Fall der Entwendung des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen.

In den Fahrzeugpapieren befindet sich ein Unfallbericht der in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllt werden muss. Die Mieter oder Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und den Unfallort nicht verlassen dürfen, bevor die erforderlichen zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnte.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Vermieter stellt das Mietfahrzeug zum angemieteten Zeitpunkt dem Mieter bereit. Sollte das Fahrzeug aus irgendeinem Grund nicht zum geplanten Reisebeginn verfügbar sein, stellt der Vermieter ein alternatives Ersatzfahrzeug. Sollte dies leider nicht möglich sein, werden dem Mieter die geleisteten Zahlungen rückerstattet.

Im Schadens- oder Reparaturfall während der Laufzeit wird versucht nach Verfügbarkeit ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Für erforderliche Werkstattaufenthalte und dadurch entgangene Urlaubstage aufgrund von Schäden, die während einer Miete auftreten, werden dem Mieter der Ausfall und eine Entschädigung nicht erstattet.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden, dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Haftung des Mieters

Bei Schäden am Mietfahrzeug, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen oder unsachgemäßer Bedienung haftet der Mieter nach den gesetzlichen Regeln.

Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden dem Vermieter gegen Zahlung eines besonderen Entgelts bei Vertragsbeginn zu reduzieren (gilt nicht bei unsachgemäßer Bedienung oder Gewaltschäden). Eine solche vertragliche Haftungsreduzierung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsreduzierung einbezogenen berechtigten Fahrer je Schadensfall bis zur Höhe der vertraglichen Selbstbeteiligung gemäß Mietvertrag.

Wurde in zurechnender Weise ein Schaden vom Mieter und/oder dessen Fahrer grob fahrlässig herbeigeführt oder ein nicht durch die für das Fahrzeug bestehende Haftpflichtversicherung gedeckter Schaden an einer sonstigen dem Vermieter gehörigen Sache grob fahrlässig verursacht oder eine vertragliche Obliegenheit grobfahrlässig verletzt, ist der Vermieter berechtigt die Haftenden in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis über die vereinbarte Haftungsreduzierung hinaus in Anspruch zu nehmen. Es sei denn im Falle der Obliegenheitsverletzung war die vorwerfbare Handlung oder das vorwerfbare Unterlassen weder für den Eintritt des Schadensfalles noch für dessen Feststellung oder Umfang ursächlich. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Im Falle vorsätzlichen Handelns oder Unterlassens entfällt die Haftungsreduzierung unter dem Vorbehalt der vorgenannten Einschränkungen im Falle von Obliegenheitsverletzungen zur Gänze.

Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der vertraglichen Mietzeit und bei außerordentlicher Kündigung des Mietvertrages mit Zugang der Kündigungserklärung. Der Mieter haftet daher unbeschadet aller sonstigen Ansprüche uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder nach Kündigung des Mietvertrages eintreten.

Rückwirkende Vereinbarung einer Haftungsreduzierung sind ausgeschlossen.

Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden und daher von der Haftungsreduzierung nicht umfasst. Hierzu zählen insbesondere Schäden aufgrund ungenügender Ladungssicherung, fehlerhafter Bedienung oder falscher Kraftstoffbetankung sowie die Nutzung einer Ladevorrichtung für das Elektrofahrzeug die nicht der Herstellervorschrift entspricht. Der Verlust von Fahrzeugschlüssel oder Zubehör, Reifen- und Beladungsschäden an Fahrzeugteilen außerhalb ihrer vorbestimmten Funktion, Motor-/Kupplungsschäden (sog. Gewaltschäden) sind ebenfalls nicht in der Haftungsreduzierung enthalten und nicht durch den Versicherungsschutz vom Fahrzeug gedeckt.

Ebenfalls nicht von der Haftungsbefreiung sind durch Bedienungsfehler verursachte Schäden an der Markise für Fahrzeuge der Fahrzeuggruppe W (Camper VAN), im Innenraum des Mietfahrzeugs oder am Aufstelldach. Die Kosten für Fehlbetankung des Dieselmotors- oder Frischwassertanks sind vom Mieter in ganzer Summe zu tragen.

Hinweis: Die Markise darf niemals bei starkem Wind oder Regen ausgefahren werden und im ausgefahrenen Zustand unbeaufsichtigt gelassen werden.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner

Mautgebühren

Für alle anfallenden Maut- und oder Registrierungs-Gebühren hat der Mieter aufzukommen. Der Mieter verpflichtet sich vor Einreise in das Urlaubsland über eventuelle Maut- und Umweltzonen zu informieren und gegebenenfalls vorab zu registrieren.

Der Mieter sich für Einreisen nach Norwegen vorher auf www.autopass.no über die Zahlungsmodalitäten informieren. Zusätzlich ist der Mieter verpflichtet sich vor Einreise auf www.epcplc.com/rental zu registrieren.

Für Reisen nach Schweden muss sich der Mieter bei www.epass24.com vorab registrieren.

Für Reisen nach Portugal ist eine Registrierung oder der Kauf einer TOLL Card www.portugaltolls.com nur für die Benutzung von Strecken mit elektronischer Mauterhebung erforderlich.

Für jede Zahlungsaufforderung wird vom Vermieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € zzgl. der geschuldeten etwaig anfallender Maut- und Strafgebühren erhoben.

Speicherung von Personendaten

Im Rahmen der Durchführung bzw. Erfüllung des Mietvertrags werden vom Vermieter personenbezogene Daten der Mieter und Fahrer verarbeitet. Der Umfang der Datenverarbeitung ergibt sich ebenso wie die einschlägige Rechtsgrundlage und weitere Informationen nach Artikel 13 DSGVO aus der Datenschutzerklärung der Vermieterin. Diese ist unter folgenden Links einzusehen: <https://av-plechinger.de/files/Datenschutzerklaerung.pdf>. Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht.

Wir können jedoch aufgrund von Aufforderungen staatlicher Überwachungsbehörden oder privater Dienstleister (Maut, Parkgebühren usw.) zur Herausgabe dieser Daten im Einzelfall aufgefordert werden.

Gerichtsstand und Verjährung

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Passau, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Sofern ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche vom Vermieter gegenüber dem Mieter erst fällig, wenn der Vermieter die Gelegenheit hatte, die polizeiliche Ermittlungsakte einzusehen. Die Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs.

Stand 01.06.2021